

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## *Informations-Brief III / 2010 für gemeinnützige Vereine und Organisationen*

**Man sollte schon deshalb kein langes Gesicht machen, weil man dann mehr zu rasieren hat.**

**Fernandel (Fernand Joseph Désiré Contandin) (1903-1971),  
französischer Filmschauspieler (Don Camillo und Peppone)**



\*\*\*\*\*

### **Kein Nachfolger im Vereinsvorstand**

Was passiert, wenn der Vorstand nicht mehr vollständig ist und sich auch kein Nachfolger findet. Sollte es auf der kommenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Kandidaten geben, bleibt dem Verein nur der Gang zum Amtsgericht, um dort die Bestellung eines Notvorstandes zu beantragen.

Ein Notvorstand kommt zwangsläufig ins Spiel, wenn ein Verein nicht mehr handlungsfähig ist. Nicht mehr handlungsfähig ist ein Verein dann, wenn er nicht mehr entsprechend seiner Satzung nach außen vertreten werden kann.

Die Bestellung eines Notvorstandes ist gesetzlich in § 29 BGB geregelt. Einen Antrag zur Bestellung kann der Verein selbst stellen, das zuständige Amtsgericht kann aber auch von sich aus tätig werden. Wie sich der Notvorstand dann zusammensetzt, entscheidet alleine das Gericht.

### **Zuwendungen und Aufmerksamkeiten an Mitglieder**

Ein Verein, der gemeinnützig sein möchte (und damit steuerlich begünstigt), muss selbstlos tätig sein, und selbstlos wiederum bedeutet, dass keine Zuwendungen an Mitglieder erfolgen dürfen.

Wie sieht es dann aber mit der Geselligkeit im Vereinsleben aus. Innerhalb gewisser Grenzen werden Aufmerksamkeiten an Mitglieder des Vereines akzeptiert. Hierbei ist zwischen „Aufmerksamkeiten“ und „Zuwendungen“ zu unterscheiden.

Zuwendungen an Mitglieder sind Zahlungen, die das Mitglied für Tätigkeiten als Vereinsmitglied erhält, also lediglich in seiner Eigenschaft als Mitglied; mit Ausnahme der „Ehrenamtspauschale“ sind derartige Zuwendungen grundsätzlich verboten.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

„Aufmerksamkeiten“ sind dagegen erlaubt, hierbei handelt es sich um Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 € jährlich, zum Beispiel Blumen, Geburtstagsgeschenke, Essen und Trinken bei der Weihnachtsfeier usw.; der Begriff entstammt dem Lohnsteuerrecht, in den sogenannten „Lohnsteuerrichtlinien“ ist geregelt, was Arbeitgeber ihren Beschäftigten an steuerfreien Zuwendungen zukommen lassen können, diese Regelungen werden im Vereinsrecht „hilfsweise“ angewendet.

Ungeachtet dessen können Vereinsmitglieder natürlich im Rahmen eines normalen Arbeitsverhältnisses Zahlungen erhalten, Arbeitsverhältnis und Vereinsmitgliedschaft schließen sich nicht gegenseitig aus und sind getrennt zu betrachten.

## Rücklagen und Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Organisationen müssen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Sachwerte „zeitnah“ für ihre satzungsmäßigen Zwecke einsetzen. Ansonsten könnte die Gemeinnützigkeit missbraucht werden, um Gelder steuerbegünstigt zu horten.

Zeitnahe Mittelverwendung heißt, dass der Verein / die Organisation die ihr zur Verfügung stehenden Mittel spätestens „in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr“ für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Ausgenommen hiervon sind bestimmte Mittel wie Zuwendungen aus einer Erbschaft, Spenden zur allgemeinen Aufstockung des Vereinsvermögens u. a.

Andererseits soll das Vereinsvermögen nicht unnötig verschwendet werden. Wer in der glücklichen Lage ist, über mehr finanzielle Mittel zu verfügen, als kurzfristig benötigt werden, für diese Organisationen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Rücklagen zu bilden. Das heißt, der Verein darf abweichend vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung für bestimmte Zwecke Geld zurück legen. Diese Rücklagen sind in § 58 Nr. 6 und 7 AO geregelt, in gewissem Rahmen sind hier Rücklagen möglich für bestimmte Vorhaben oder allgemein als Liquiditätsreserve. Die Rücklagen müssen im Rechnungswesen nachgewiesen und überprüfbar sein.

\*\*\*\*\*

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine  
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über  
unsere Webseite erhältlich*